

# TAD-Informationen

## - Schutz vor Infektionen mit Hepatitis B und A bei den Freiwilligen Feuerwehren in NRW -

### Grundlagen und Hinweise für entsprechende Impfempfehlungen.

Schutzimpfungen gehören zu den wichtigsten und wirksamsten Maßnahmen gegen Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe (Infektionserreger). Gefährdet sind Feuerwehrangehörige im Hinblick auf die Hepatitis B, die mit kontaminiertem Blut, Bestandteilen des Blutes und sonstigen Körperflüssigkeiten in Kontakt kommen. Die ordnungsgemäße Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung, wie Schutzhelme mit Visier, Schutzhandschuhe, Einmalhandschuhe, Feuerwehrsicherheitschuhe, Überjacke etc. tragen dazu bei, die Infektionsgefahren sowohl im Einsatz als auch bei der Reinigung von Einsatzgeräten deutlich zu reduzieren.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein Westfalen sind nicht verpflichtet, sich einer entsprechenden Impfung zu unterziehen. Ebenso besteht keine Verpflichtung zur flächendeckenden Durchimmunisierung der Einsatzkräfte. Die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen empfiehlt jedoch in Anlehnung an die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und nach Maßgabe der Ergebnisse dieser Gefährdungsbeurteilung entsprechende Impfungen den betroffenen Feuerwehrangehörigen auf der Grundlage der Biostoffverordnung anzubieten. Die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut/Stand: Juli 2003, Epidemiologisches Bulletin 32/2003 vom 8. August 2003, sowie die Hinweise für Ärzte zum Aufklärungsbedarf bei Schutzimpfungen/Stand: Januar 2004, Epidemiologisches Bulletin, 6/2004 vom 06. Februar 2004, sind dieser Empfehlung insofern zu Grunde gelegt.

([www.rki.de/INFEKT/EPIBULL/EPI.HTM](http://www.rki.de/INFEKT/EPIBULL/EPI.HTM)).

Die STIKO empfiehlt eine Hepatitis B Impfung u. a. bei Personen, die durch Blutkontakte mit möglicherweise infizierten Personen gefährdet sind und zwar in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung. Die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen teilt die Auffassung, dass eine Impfempfehlung, ohne dass eine entsprechende Gefährdung ermittelt wird, nicht gefordert ist. Eine Impfempfehlung an alle Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wird insofern nicht als erforderlich angesehen. Diese Auffassung spiegelt sich in der Praxis der Feuerwehr-

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wider, denn bislang lagen keine Hinweise auf Hepatitis B Infektionen vor. Bei Unfallmeldungen, die Hinweise auf Gefährdungen enthielten, wurden diese wie Arbeitsunfälle behandelt. Nach den vorliegenden Unfallmeldungen wurde jeweils zunächst eine Statusuntersuchung vorgenommen. Die Statusuntersuchung ermöglicht die Feststellung, ob eine Infektion erfolgt ist. Dort wo die Statusuntersuchung eine Infektion nachweist, wird Immunglobulin verabreicht. Erfolgt die Verabreichung zeitnah, kann der Ausbruch der Erkrankung verhindert werden. Auch insoweit ist in der Vergangenheit kein Fall bekannt geworden, wo die Verabreichung von Immunglobulin notwendig war.

Die Impfpflicht ist daher auf solche Personen zu konkretisieren, die nach entsprechender Gefährdungsbeurteilung einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind. Nach Auffassung der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen sprechen u. a. Art und Umfang der Tätigkeit dafür, dass für Feuerwehrangehörigen, die im Rettungsdienst eingesetzt sind, das Vorliegen einer erhöhten Gefährdung vermutet werden kann.

Zu den Risiken einer Infektion mit Hepatitis A, z. B. im Zusammenhang mit Hochwassereinsätzen, wird auf die TAD-Information 06/2002 vom 30.08.2002 verwiesen.

Die Kosten einer Impfung sind als präventive Schutzmaßnahme zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vom Träger des Brandschutzes zu tragen. Sie umfassen den Aufwand für die Grundimmunisierung sowie der späteren Titerkontrolle und ggf. notwendiger Auffrischungsimpfungen. Bei erfolgreicher Grundimmunisierung wird nach überwiegender Auffassung von einer Schutzdauer von 10 Jahren ausgegangen. Für den Umfang der Kosten sind die Kosten des Impfstoffes, der Impfung und der Titerkontrolle maßgeblich. Diese können im Einzelfall variieren, abhängig von der Stelle, die die Impfung und Titerkontrolle durchführt, sowie dem Bezugsweg und der Menge des benötigten Impfstoffes.